

1974	Ausgegeben zu Bonn am 31. August 1974	Nr. 52
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 8. 74	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 13/74 — Erhöhung des Zollkontingents 1974 für Bananen)	1181
1. 8. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen	1182
7. 8. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Kapitalhilfe	1182

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 13/74 — Erhöhung des Zollkontingents 1974 für Bananen)**

Vom 26. August 1974

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 940), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1974 im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle

08.01 B (Banane usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „388 000 t“ ersetzt durch: „575 000 t“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. August 1974

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung einer internationalen Organisation
für das gesetzliche Meßwesen**

Vom 1. August 1974

Das Übereinkommen vom 12. Oktober 1955 zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 673) in der mit Wirkung vom 18. Januar 1968 geänderten Fassung (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 862) ist nach seinem Artikel XXXIV Abs. 2 für

Äthiopien am 7. Februar 1974

Korea (Demokratische Volksrepublik) am 8. Juni 1974

Zypern am 19. Juli 1974

in Kraft getreten.

Die Bekanntmachungen vom 23. November 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1315), vom 19. November 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1683), vom 23. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 929), vom 28. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 50) werden dahin ergänzt, daß das Übereinkommen für

Kamerun

Pakistan

Sri Lanka (Ceylon)

Vereinigte Staaten

und für die korrespondierenden Mitglieder

Neuseeland

Türkei

in der ab 18. Januar 1968 geltenden Fassung in Kraft getreten ist.

Ferner findet das Übereinkommen in der ab 18. Januar 1968 geltenden Fassung für die in der Bekanntmachung vom 20. Mai 1970 (Bundesgesetzblatt II S. 291) angegebenen vom Vereinigten Königreich abhängigen Gebiete Anwendung.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. November 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1683).

Bonn, den 1. August 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Obervolta
über Kapitalhilfe**

Vom 7. August 1974

In Ouagadougou ist am 17. April 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 17. April 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. August 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Obervolta

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der obervoltaischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Obervolta, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,

- a) zur Finanzierung der Einfuhr von Waren zur Deckung des laufenden, notwendigen zivilen Bedarfs gemäß der diesem Abkommen beigefügten Liste ein lieferungsbundenes Darlehen bis zur Höhe von insgesamt acht Millionen achthundertfünfzigtausend Deutsche Mark,
- b) zur Finanzierung von Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer privater Unternehmen durch die obervoltaische Entwicklungsbank „Banque Nationale de Développement“ (BND) ein weiteres Darlehen bis zur Höhe von insgesamt zwei Millionen Deutsche Mark,
- c) für das Vorhaben „Wasserversorgung von neun Gemeindezentren“ ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt einer Million siebenhundertfünfzigtausend Deutsche Mark,
- d) für das Vorhaben „Erweiterung der Textilfabrik Koudougou (Voltex II)“ ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt sechs Millionen einhunderttausend Deutsche Mark

aufzunehmen, wenn nach Prüfung — mit Ausnahme der unter Buchstaben a und b bezeichneten Darlehen — die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (DEG) mbH, Köln, eine Beteiligung an der obervoltaischen Entwicklungsbank „Banque Nationale de Développement (BND)“ bis zur Höhe von insgesamt einer Million dreihunderttausend Deutsche Mark zu erwerben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt ist.

(3) Die in Absatz 1 Buchstabe c und d und in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwi-

schen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Regierung der Republik Obervolta und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die in Artikel 1 Absatz 2 genannte Beteiligung der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (DEG) mbH erfolgt nach Maßgabe eines noch abzuschließenden Beteiligungsvertrages.

(3) Die Regierung der Republik Obervolta garantiert für die in Artikel 1 Absatz 2 genannte Beteiligung der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (DEG) mbH den freien Transfer des Kapitals, der Erträge und, im Falle der Veräußerung oder der Liquidation, des Veräußerungs- oder Liquidationserlöses.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Obervolta stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (DEG) mbH von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Darlehensverträge und des in Artikel 2 Absatz 2 erwähnten Beteiligungsvertrages in der Republik Obervolta erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Obervolta überläßt bei den sich aus der finanziellen Hilfe ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen, die aus den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Darlehen bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Dar-

lebensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bun-

desrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Obervolta innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Ouagadougou am 17. April 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Vergau
Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung
der Republik Obervolta
L'Intendant Militaire
Tiemoko Marc Garango
Ministre des Finances

Anlage zu dem Abkommen vom 17. April 1974 über Kapitalhilfe

I. Liste der Waren nach Artikel 1, die die Republik Obervolta in Höhe bis zu insgesamt acht Millionen achthundertfünfzigtausend Deutsche Mark beziehen kann:

1. Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate
2. Industrielle Ausrüstungen
3. Ersatz- und Zubehörteile aller Art
4. Erzeugnisse der chemischen Industrie
5. Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte

II. Einfuhren gemäß der obigen Liste sollen eine möglichst große Anzahl Warenarten umfassen. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Der Bezug von Luxusgütern und aller Güter, die der nichtzivilen Ausrüstung dienen, ist im Rahmen der Warenhilfe ausgeschlossen.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399 509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —20 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.